

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2012/18

Xanten, 15.05.2012

26. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Genehmigung und Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten im Amtsblatt des Kreises Wesel	2
Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Hagenbuschstraße vom Westwall bis zur Klever Straße und der Teilstrecke der Rheinstraße von der Klever Straße bis zur Karthaus	2 – 5

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Dr.-Cornelius-Scholten-Str. 19; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpen und der Stadt Xanten über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle Alpen durch die Wohngeldstelle Xanten mit Genehmigung des Landrates des Kreises Wesel als untere staatl. Verwaltungsbehörde vom 27.04.2012 im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 13, 37. Jahrgang, am 30.04.2012 veröffentlicht worden ist.

Xanten, 08.05.2012

Strunk
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

S a t z u n g v o m 26.04.2012

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Hagenbuschstraße vom Westwall bis zur Klever Straße und der Teilstrecke der Rheinstraße von der Klever Straße bis zur Karthaus

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV. NRW. 2011, S. 539), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilstrecke der Rheinstraße von der Klever Straße bis zur Karthaus und die Teilstrecke der Hagenbuschstraße vom Westwall bis zur Klever Straße werden gleichzeitig und in gleicher Weise ausgebaut und bilden eine gemeinsame Erschließungsanlage.

§ 2

Bei der Hagenbusch-/Rheinstraße handelt es sich um eine Haupterschließungsstraße.

§ 3

Der Ausbauplan ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.04.2012

Strunk
Verwaltungsratsvorsitzender des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten



